

Tarifvertrag zur Gewährung von Sachleistungen

Zwischen

dem Arbeitgeberverband privater Träger der Kinder- und Jugendhilfe e.V.
Nikolaiwall 3, 27283 Verden

(AG-VPK)

- einerseits -

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesgeschäftsstelle Niedersachsen

Berliner Allee 16, 30175 Hannover

(GEW)

- andererseits -

wird nachfolgender

Tarifvertrag zur Gewährung von Sachleistungen

geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Grundsätze zur Finanzierung der Sachleistung.....	3
§ 3 Ende der Finanzierung der Sachleistung	4
§ 4 Inkrafttreten.....	4

Präambel

Dieser Tarifvertrag dient zur Steigerung der Attraktivität der Arbeitsplätze in den Einrichtungen der freien Träger in der Kinder- und Jugendhilfe.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt

- a. räumlich für das Bundesland Niedersachsen
- b. fachlich für alle ordentlichen Mitglieder (Tarifbindung) des AG-VPK,
- c. persönlich für alle Arbeitnehmer, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis mit einer tarifgebunden Mitgliedseinrichtung des AG-VPK stehen.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht

- a. für Personen, die für einen fest umgrenzten Zeitraum überwiegend zum Zwecke ihrer Fort- oder Ausbildung beschäftigt werden,
- b. für Arbeitnehmer*innen mit einer geringfügigen Beschäftigung
oder
- c. für Schüler*innen, Student*innen, sowie Werks- und Dualstudent*innen und Praktikant*innen

(3) Sofern ein Unternehmen mit Sitz in Niedersachsen Betriebe oder Betriebsteile in anderen Bundesländern ohne Tarifvertrag betreibt, kann die Geltung dieses Tarifvertrages auch für diese Betriebe und Betriebsteile arbeitsvertraglich vereinbart werden.

§ 2 Grundsätze zur Finanzierung von Sachleistung

(1) Die Arbeitsvertragsparteien können einzelvertraglich den Erhalt einer Sachleistung in Form eines Fitness-, Deutschland- oder Job-Tickets vereinbaren. Hierfür erhält der/die Arbeitnehmer*in eine Lohnerhöhung von maximal i.H.v. 50,- Euro die für die Sachleistung tatsächlich entstehenden Kosten. Der/Die Arbeitnehmer*in erbringt den erforderlichen Nachweis für die Sachleistung.

- (2) Der/Die Arbeitnehmer*in verpflichtet sich zur Umwandlung der Lohnerhöhung nach Abs. 1 zur Finanzierung der jeweiligen Sachleistung nach Abs.1.
- (3) Bereits bestehende oder arbeitsvertraglich vereinbarte Regularien zur Finanzierung von Sachleistungen bleiben von den Bestimmungen dieses Tarifvertrages unberührt.

§ 3 Ende der Finanzierung der Sachleistung

- (1) Die Regelungen des § 2 geltend nur solange der Arbeitsvertrag besteht (Annex).
- (2) Die Finanzierung endet mit Ablauf desjenigen Monats, in dem Sachleistung nicht mehr in Anspruch genommen wird.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2025, schriftlich gekündigt werden.
- (2) Für tarifgebundene Träger, die ihre Entgeltvereinbarung bereits vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages abgeschlossen haben, tritt dieser Tarifvertrag erst ab dem Abschluss der nachfolgenden Entgeltvereinbarung, aber in jedem Fall zum 01.01.2025 in Kraft.

